Es muss von <u>jedem</u> Jugendlichen unter 18 Jahren
ein Pfand von 20 € an der Kasse hinterlegt werden!

<u>Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht</u>

Ich, die Personensorgeberechtigte(n) (Eltern oder Vormund): (Ausweiskopie empfohlen)

Download mit QR-Code
oder www.kolping-au.de

Name: .....

Vorname: .....

Straße/ Wohnort: .....

Telefon: .....

übertragen hiermit die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

für unseren Sohn/ unsere Tochter ..... geb. am .....
(Name, Vorname) (Datum)

bei der Veranstaltung Faschingsball der Kolpingsfamilie Au am 1. Februar 2020
in der Hopfenlandhalle Au, Hochfeldstraße 32, 84072 Au in der Hallertau

auf folgende volljährige Person:

Name: .....

Vorname: .....

Straße/ Wohnort: .....

Bei der erziehungsbeauftragten Person handelt sich um
❍ die volljährige Schwester/den volljährigen Bruder
❍ die Tante/den Onkel
❍ um folgende Autoritätsperson .....

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn die Veranstaltung bis ..... Uhr besucht.

....
Ort, Datum (Unterschrift Personensorgeberechtigte/r)

Ich bin bereit, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

....
Ort, Datum (Unterschrift der beauftragten Person)

Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung bei der Auswahl der Aufsichtspersonen. Die Aufsichtspflichtigen müssen nicht nur volljährig sein, es muss außerdem ein gewisses Respektsverhältnis vorhanden sein.
Eine Übertragung der Erziehungsberechtigung kann nur für den jeweiligen Abend erfolgen.
Eine Übertragung der Erziehungsberechtigung auf den Veranstalter, Gastwirt oder sonstige in der Gastwirtschaft Beschäftigte ist nicht zulässig! Weitere Informationen auf der Rückseite, Seite 2.

Es muss von <u>jedem</u> Jugendlichen unter 18 Jahren ein Pfand von 20 € an der Kasse hinterlegt werden!

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Die Aufsichtsübertragung kann nur für einen bestimmten Abend erfolgen (keine „Dauerbeauftragung“)

<u>Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:</u>

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und sich ausweisen können.

2. Die erziehungsbeauftragte Person muss während dem gesamten Aufenthalt des Jugendlichen bei der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände anwesend sein.

3. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.

4. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z.B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.

5. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.